

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1977

Nr. 10

Schwerin, den 25. Oktober 1977

32209

45) G.-Nr. /1396/ II 41 b

KOLLEKTENLISTE für das Jahr 1978

Im Jahre 1978 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (8. Februar 1978), der Ostermontag (27. März 1978), Christi Himmelfahrt (4. Mai 1978), das Reformationsfest (31. Oktober 1978) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (22. November 1978) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 23. Juli 1978, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben hingewiesen werden kann.

1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission
8. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)
Für die Weltmission
29. Januar (Sexagesimä)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
12. Februar (Invokavit)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
26. Februar (Okuli)
Für die Christenlehre
12. März (Judika)
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
24. März (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
27. März (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche

9. April (Miserikordias Domini)
Für den Lutherischen Weltbund der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
23. April (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
4. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
7. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
14. Mai (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
21. Mai (Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg
11. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
25. Juni (Betttag vor der Ernte)
Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
2. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
23. Juli (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis
13. August (12. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Elisabeth-Haus in Werle
20. August (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
27. August (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
3. September (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre und Kindergottesdienstarbeit
24. September (18. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
1. Oktober (Erntedanktag)
Für Volksmission mit Gemeindedienst, Dorfmission, Männerarbeit und Posaunenarbeit
15. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Konfessionskundliche Arbeitswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung Berlin-Weißensee)
31. Oktober (Reformationstag)
Für die Kirchentagsarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
5. November (24. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg
19. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

26. November (Ewigkeitssonntag)
Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche und Kriegsopfergräberfürsorge
10. Dezember (2. Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und Strafgefangenen
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Für das Annahospital in Schwerin und das Augustenstift in Schwerin

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchengemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchengemeinden

Wenn in Kirchengemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchengemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchengemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchengemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1978 aufzustellen und vom Kirchengemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen, Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten lt. Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf

Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil 300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010178. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1978 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Mekrblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - zu senden.

Schwerin, den 20. September 1977

Der Oberkirchenrat

Siegert

46) G.-Nr. /144/ II 37 n

Die Kirchenleitung hat am 16. September 1977 nachstehend veröffentlichte

Ordnung für den kirchlichen Pressedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

beschlossen:

1. Für den kirchlichen Pressedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehen zwei Pfarrstellen, die Geschäftsstelle und der Pressebeirat.
2. Die Pastoren für den kirchlichen Pressedienst haben eine allgemeinkirchliche Aufgabe. Sie besteht darin, den kirchlichen Dienst in der Öffentlichkeit zu fördern. Diese ihre Aufgabe liegt vornehmlich auf dem Gebiet der kirchlichen Presse und des kirchlichen Schrifttums.
 - 2.1. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für die Redaktion der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und des Kirchlichen Amtsblattes.
 - 2.1.1 Sie nehmen diese ihre redaktionelle Verantwortung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat wahr. Sie stehen im übrigen unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Oberkirchenrats.
 - 2.1.2. Die Verteilung ihrer redaktionellen Arbeitsbereiche im einzelnen bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats.
 - 2.1.3. Der Oberkirchenrat bestimmt den Chefredakteur der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und den Chefredakteur des Kirchlichen Amtsblattes.

2. 2. Einer der beiden Pastoren für den kirchlichen Pressedienst, den der Oberkirchenrat bestimmt, bearbeitet beim Oberkirchenrat sonstige Angelegenheiten der kirchlichen Presse und des kirchlichen Schrifttums.
Er übt diese Tätigkeit als Referent auf Weisung des Oberkirchenrates aus.
3. Den Pastoren für den kirchlichen Pressedienst steht zur Erledigung ihrer in Ziffer 2 genannten Aufgaben die Geschäftsstelle für den kirchlichen Pressedienst zur Verfügung.
 3. 1. Die Geschäftsstelle für den kirchlichen Pressedienst ist eine dem Oberkirchenrat angeschlossene Dienststelle. Ihre Mitarbeiter sind Angestellte des Oberkirchenrats.
 3. 2. Die Geschäftsstelle für den kirchlichen Pressedienst hat insbesondere die Funktion des Verlages der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und des Kirchlichen Amtsblattes.
 3. 3. Der Oberkirchenrat bestimmt, welcher der beiden Pastoren für den kirchlichen Pressedienst die Geschäftsstelle für den kirchlichen Pressedienst und insbesondere den Verlag leitet.
 3. 4. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Landeskirchenkasse aufgrund eines Wirtschaftsplanes, der von der Landessynode genehmigt wird.
Zahlungsanweisungen erteilt der Pastor für den kirchlichen Pressedienst, der den Verlag leitet. Soweit sie Ausgaben betreffen, deren Berechtigung nach dem Wirtschaftsplan nicht ohne weiteres erkennbar oder zweifelhaft sind, bedürfen sie der Genehmigung eines Mitgliedes des Oberkirchenrates. Das gilt auch für Ausgaben, die an die Pastoren für den kirchlichen Pressedienst persönlich erfolgen (Reisekostenerstattungen und sonstige Auslagen). Die Jahresrechnung ist dem Oberkirchenrat vorzulegen.
Über die Verwendung etwaiger Überschüsse verfügt der Oberkirchenrat. Der Pressebeirat macht hierfür Vorschläge.
4. Der Redaktion der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird ein Pressebeirat zugeordnet.
 4. 1. Der Pressebeirat besteht aus
 4. 1. 1. einem Beauftragten des Herausgebers,
 4. 1. 2. den beiden Pastoren für den kirchlichen Pressedienst,
 4. 1. 3. Mitarbeitern in der kirchlichen Pressearbeit.
 4. 2. Die Mitarbeiter (Ziffer 4. 1. 3.) werden auf Vorschlag der beiden Pastoren für den kirchlichen Pressedienst vom Herausgeber in den Pressebeirat berufen.
 4. 2. 1. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Erneute Berufung ist möglich.
 4. 2. 2. Mitglieder des Pressebeirates, die ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, können im Einvernehmen mit dem Pressebeirat vom Herausgeber abberufen werden.
 4. 2. 3. Der Pressebeirat wählt sich einen Vorsitzenden.
 4. 2. 4. Der Pressebeirat tritt regelmäßig zusammen, mindestens einmal im Vierteljahr.
 4. 3. Zu den Aufgaben des Pressebeirates gehört es:

4. 3. 1. die Pressearbeit der Landeskirche kritisch auszuwerten,
4. 3. 2. Anregungen zu geben sowie konkrete Empfehlungen für die Gestaltung der Kirchenzeitung auszuarbeiten,
4. 3. 3. das Echo aus dem Leserkreis aufzunehmen und zu prüfen,
4. 3. 4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Herausgeber und Redaktion vermittelnde Vorschläge zu unterbreiten.
4. 4. Der Pressebeirat wird bei der Berufung und Abberufung der in Ziffer 2 Genannten gehört.

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1977 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Ordnung für den kirchlichen Pressedienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1960 und die Bestimmung über die Bildung und die Aufgabe eines Pressebeirates vom 1. Februar 1972.

Schwerin, den 20. September 1977

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

47) G.-Nr. /738/ II 35 c

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Mitteilung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig an die Kirchengemeinden weiter:

"Die Leipziger Mission möchte erneut darauf hinweisen, daß für die kirchliche Arbeit eine Fülle von Material zur Verfügung steht. Es können jederzeit abgerufen werden: Diaserien über die ökumenisch-missionarische Arbeit in Indien, Tanzania, Neuguinea und Brasilien. Ferner stehen Arbeitsmappen über verschiedene Arbeitsbereiche in den Jungen Kirchen bereit mit Lesestoff, Bildmaterial und anderen Hilfen. Darüber hinaus bietet die Leipziger Mission Ausstellungskoffer an, die geeignet sind, anlässlich eines Gemeindeabends oder Gemeindetages eine kleine Ausstellung aufzubauen. Alle Arbeitsmittel können erbeten werden bei der Bildstelle der Ev.-Luth. Mission zu Leipzig, 701 Leipzig, Paul-List-Straße 17 - 19.

Weiter bietet die Leipziger Mission Gelegenheit, die umfangliche Missionsausstellung im Leipziger Missionshaus zu besichtigen. Es werden Übersichten über den Ökumenischen Rat der Kirchen und den Lutherischen Weltbund geboten, die Arbeit der Jungen Kirchen dargestellt und Einblicke in die kulturelle Umwelt vermittelt. Eine vorherige Anmeldung an obige Adresse wird erbeten, damit sichergestellt werden kann, daß die Besuchergruppen geführt werden.

Die Leipziger Mission bittet nach wie vor um das Sammeln von Briefmarken sämtlicher Werte und Sorten, da durch deren Verkauf Gelder für die missionarische Arbeit gewonnen werden können. Die Marken möchten unabgelöst eingeschickt werden. Eine Sortierung in normale und Sondermarken bzw. ausländische Marken würde eine Hilfe bedeuten.

Allen, die sich durch Gebet, Opfer und Tat für die Arbeit der Leipziger Mission einsetzen, sei an dieser Stelle herzlich gedankt."

Schwerin, den 15. September 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

48) G.-Nr. /691/¹ Güstrow, Dom, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarrstelle II am Dom in Güstrow

Die Pfarrstelle II am Dom in Güstrow wird durch die bevorstehende Emeritierung des Dompredigers Gustav Gilde demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1977 bestimmt worden.

Schwerin, den 8. September 1977

Der Oberkirchenrat
Rathke

49) G.-Nr. /1399/ II 38 e

Betrifft: Kurkantorendienst

Kirchenmusikern, die als Kurkantoren in Urlaubsgemeinden eingesetzt werden, kann die Hälfte der Zeit dieses Dienstes auf ihren Jahresurlaub angerechnet werden.

Die Kirchgemeinden, bei denen diese Kirchenmusiker angestellt sind, haben zu entscheiden, ob Vertretungskosten, die in der übrigen Zeit des Kurkantorendienstes anfallen, von den Kirchgemeinderatskassen oder von den betreffenden Kantoren selbst zu tragen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, ob in dieser Zeit und in welcher Höhe Honorare an die Kurkantoren gezahlt werden.

Schwerin, den 15. September 1977

Der Oberkirchenrat
Schulz

50) G.-Nr. /378/³ Schwerin, Christenlehre

Nach Abschluß der Ausbildung am Seminar für Kirchlichen Dienst in Greifswald und Absolvierung des Berufspraktikums hat Fräulein Anita Bubolz mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 die Anstellungsfähigkeit als B-Katechetin und Gemeindediakonin erworben.

Schwerin, den 23. September 1977

Der Oberkirchenrat
Schulz

INHALTSVERZEICHNIS

- 45) Kollektenliste für das Jahr 1978
- 46) Ordnung für den kirchlichen Pressedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 47) Materialangebot der Leipziger Mission
- 48) Wiederbesetzung der Pfarrstelle II am Dom in Güstrow
- 49) Kurkantorendienst
- 50) Christenlehre

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.Luth.Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Kirchenrat Werner Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. An (EDV) 13439